Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft „Sports and More“

(erstellt: 08.02.2007, zuletzt geändert am 21.06.2019)

§ 1 Name und Sitz der Schülergenossenschaft

Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet: „Sports and More Schülergenossenschaft“, Sitz der Genossenschaft ist die BBS 1 Northeim, Sudheimer Str. 36 - 38, 37154 Northeim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder.

Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist:

a) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

b) Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen

c) Abwicklung von Import- und Exportgeschäften mit der chinesischen Partnerschülerfirma

Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich die Genossenschaft ihrer mitarbeitenden Mitglieder. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§3a Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:

Alle aktuellen Mitarbeiter der Schülerfirma Sports and More sowie Lehrer/innen, ebenso folgende weitere Personen: Mitglieder der Schulleitung der BBS 1 Northeim, Vertreter der Partnerbetriebe und Vertreter des Genossenschaftsverband Verband der Regionen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sofern die Mitglieder aus der Schulform (Einjährige Berufsfachschule Wirtschaft) ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes zum Schuljahresschluss ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§4 Mitglieder

§ 4a Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 4b Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen. Jedes Mitglied muss mindestens einen Ge-

schäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen. Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt 5 Euro und ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt einzuzahlen. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht. (Anmerkung: „Nachschusspflicht“ bezeichnet die Verpflichtung eines Mitgliedes, für entstandene Verluste über Geschäftsguthaben hinaus zu haften).

§ 5 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Mitglieder- bzw. Generalversammlung

§ 5a Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebs verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr/Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Zielsetzung zu führen. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter/innen und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Jahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.

§ 5b Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Er muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seinen Pflichten nachkommt. Er handelt im Auftrag der Mitglieder. Der Aufsichtsrat wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr/Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschlossen.

§ 5c Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können sich alle Mitglieder zu Wort melden und ihre Meinung sagen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5d Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

Der Vorstand beruft die Generalversammlung jährlich ein.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Einladung erfolgt über die Homepage der Schülergenossenschaft (www.sportsandmore.biz). Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen, und zwar mindestens sieben Tage vor der Versammlung.

Die Versammlungsleitung übernimmt ein/e Mitarbeiter/in der Schülergenossenschaft.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5e Berichterstattung und Gegenstand der Beschlussfassung

Auf der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes zufrieden sind, wird durch die Abstimmung Entlastung erteilt.

Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis zu prüfen und berichtet über seine Arbeit. Auch ihm wird Entlastung erteilt.

Über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben berichtet der Vorstand.

Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und darüber abgestimmt.

Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden.

Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Rechnungswesen und Prüfung

Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Der Umfang richtet sich nach dem Geschäftsumfang des Betriebs. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Finanzierung

Eine Schülergenossenschaft arbeitet hauptsächlich mit Eigenkapital. Kredite von Banken werden nicht aufgenommen. Eine Kreditaufnahme bei Fördervereinen, aus Förderprogrammen für Schülerfirmen u. ä. kann nach Rücksprache mit der Schulleitung/dem Genossenschaftsverband e. V. erfolgen.

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht zum einen aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile und zum anderen aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind. In einigen Fällen ist es auch möglich, Sponsoren zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmitteln die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen. Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen, Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

§ 8 Überschüsse und deren Verteilung

Zweck der Genossenschaften und damit auch der Schülergenossenschaften ist die Förderung der Mitglieder. Es muss also zwingend kein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kosten-Deckungsprinzip. Gewinn ist nur dann notwendig, wenn geschäftliche Risiken eingegangen werden und zur Absicherung Rücklagen gebildet werden müssen.

Sollten Überschüsse erzielt werden, dann muss die Generalversammlung über deren Verwendung entscheiden. Genossenschaftstypisch wäre eine Überschussverteilung an diejenigen Mitglieder, die unmittelbar zum Entstehen des Überschusses beigetragen haben, z. B. viele Leistungen erbracht haben oder durch großen Arbeitseinsatz in der Genossenschaft erheblich zum Geschäftserfolg beigetragen haben.

In einer Schülergenossenschaft werden Überschüsse nicht nach der Höhe der eingezahlten Geschäftsguthaben verteilt.

Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und Vorschläge zur Deckung machen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 10 Auflösung der Schülergenossenschaft

Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). In der Regel wird eine Auflösungsbilanz erstellt, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.